

**Beitrags- und Gebührenordnung
des
Elmshorner MTV von 1860 e.V.**



§ 1 Grundlage der Beitragserhebung

1. Grundlage der Beitragserhebung ist die Satzung des Elmshorner MTV von 1860 e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Änderungen dieser Ordnung beschließt der Vorstand des EMTV.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben. Hierüber ist nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes des EMTV auf der jeweiligen Abteilungsversammlung von den Abteilungsmitgliedern zu beschließen.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.
2. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, wird je Beitragsrechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € fällig.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich im Voraus fällig. Auf Antrag kann der Beitrag auch monatlich oder jährlich im Voraus entrichtet werden.
2. Bei Eintritt in den Verein sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag für die restlichen Monate des laufenden Kalendervierteljahres am 1. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.
3. Verlangt eine Abteilung einen Zusatzbeitrag zum Grundbeitrag, so ist dieser Zusatzbeitrag ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem dieses Sportangebot genutzt wird.

§ 4 Rabatt bei jährlicher Zahlung

1. Wird der Verein ermächtigt, den gesamten Jahresbeitrag zum 1. Januar eines Jahres einzuziehen, oder geht die Zahlung des Beitrages bis dahin ein, so sind nur Beiträge für 11 Monate zu zahlen.
2. Geht bei Rechnungszahlern der Beitrag erst nach dem 15. Januar eines Jahres ein, so verfällt der Rabatt für die jährliche Zahlung.
3. Der Rabatt für jährliche Zahlung wird nur für die Grundbeiträge gewährt; Sonderbeiträge der Abteilungen sind hiervon ausgenommen, sofern die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt.

§ 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 7 € und wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 6 Ermäßigte Beiträge

1. Der Beitrag für Kinder bis 10 Jahre wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Beitrag für Kinder bis 18 Jahre wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Auf Antrag und gesonderten Nachweis wird der Beitrag für Kinder bis zum 18. Lebensjahr auch folgenden Personen gewährt:
 - a) ALG-II-Bezieher gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
 - b) Auszubildende und Studenten für die Dauer ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums; maximal jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende für die Dauer des Wehr- bzw. Ersatzdienstes.
- d) Absolventen des Sozialen Jahres für die Dauer desselbigen.
- 4. In besonderen Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag durch den Vorstand individuell ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- 5. Bescheinigungen und Nachweise, die die Nutzung eines ermäßigten Beitrags rechtfertigen, sind unmittelbar nach deren Ausstellung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Berücksichtigung dieser zur Beitragsberechnung findet daraufhin zum nächsten Monatsersten Anwendung. Rückwirkend werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 7 Familienrabattregelung

Für die Familienrabattregelung werden grundsätzlich Erwachsene, Kinder und Mitglieder nach § 6 Ziffer 3 Buchstabe b-d dieser Ordnung, die in einer Hausgemeinschaft leben, bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem sie die Voraussetzungen noch erfüllen.

§ 8 Rentnerbeiträge

- 1. Auf Antrag wird Rentnern ein ermäßigter Beitrag gewährt.
- 2. Für Gewährung des Rentnerbeitrages muss ein entsprechender Nachweis (Rentnerausweis) vorgelegt werden.
- 3. Gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung des EMTV vom 23.03.2007 läuft die Ermäßigung der Beiträge für Rentner mit dem 31.12.2009 aus.

§ 9 Begleitung Eltern-Kind-Turnen

- 1. Begleitpersonen, die ausschließlich die Angebote des Eltern-Kind-Turnens nutzen, zahlen einen reduzierten Beitrag.
- 2. Sofern weitere Sportangebote des EMTV genutzt werden, wird der volle Vereinsbeitrag fällig.

§ 10 Passive Mitglieder

- 1. Passive Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Hauptverein.
- 2. Der Beitrag für eine passive Mitgliedschaft wird nur gewährt, wenn kein Sportangebot des EMTV und seiner Abteilungen aktiv genutzt wird.
- 3. Die Wechselfrist aus einer aktiven in die passive Mitgliedschaft beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 11 Beitragsrückstände

- 1. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds, notfalls im Rechtswege, eingezogen werden.
- 2. Hierbei werden folgende Mahngebühren fällig:
 - a) 1. Mahnung 3,00 €
 - b) 2. Mahnung 6,00 €
- 3. Erfolgt nach der 2. Mahnung keine Zahlung, wird das gerichtliche Mahnverfahren über einen Anwalt eingeleitet.
- 4. Sämtliche aus dem Mahnverfahren entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand des EMTV am 17.11.2014 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.